

2153-I

**Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen
Feuerwehrwesens**

(Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207**

(BayMBl. 2025 Nr. 17)

Zitervorschlag: Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 23. Dezember 2024 (BayMBl. 2025 Nr. 17)

Regierungen

Landratsämter

Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaften

Landkreise

nachrichtlich

Landesfeuerwehrschulen

¹Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. ²Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.